

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wasungen

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) erlässt die Stadt Wasungen folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wasungen.

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek Wasungen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wasungen.
- (2) Die Stadt Wasungen regelt die Benutzung der Stadtbibliothek und entscheidet über Benutzungs- und Gebührenbedingungen für die Bibliothek unter Berücksichtigung der Grundsätze und Festlegungen der Stadtratsbeschlüsse.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Wasungen hat die Aufgabe
 - den Bedarf nach jedermann zugänglicher allgemeiner und wissenschaftlicher Literatur und anderer Medien (Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften, Video, CD-ROM, Bilder und Grafiken, Internet) sowie nach Informationen zu ermitteln und diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages geeignete Medien regelmäßig zu sammeln, zu erschließen und bereitzuhalten.
 - Neuentwicklungen des Mediensektors zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände ist grundsätzlich kostenlos.
- (3) **Anmeldung:**
 - Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
 - Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihrer Eltern und melden sich persönlich im Beisein eines Erziehungsberechtigten an. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.
 - Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
 - Der Benutzer erhält nach der Anmeldung kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises, Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

- Wurde ein befristetes Benutzungs- und Hausverbot ausgesprochen, so ist der Benutzerausweis für diese Zeit ungültig.

(4) Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Ausleihbeschränkung:

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich ausgeliehen: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften vier Wochen; Tonträger und CD-ROM zwei Wochen. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Die Leihfrist für Videos beträgt 2 Ausleihtage, Verlängerung ist nur nach Absprache unter Vorlage der Videos möglich.
- Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.
- Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Der Lesesaalbestand ist von der Ausleihe ausgeschlossen. Über eventuelle Sonderregelungen entscheidet der Leiter/die Leiterin der Stadtbibliothek.

(5) Leihverkehr

- Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig (Erstattung des Portos, der Gebühren bei Anfertigung von Kopien und Recherche in Katalogverbänden).

(6) Internetbenutzung und Multimedia-PC Zugangsberechtigung

- Zur Internetbenutzung ist jeder Leser mit gültigem Benutzerausweis der Stadtbibliothek berechtigt, soweit nicht die Altersbeschränkungen zutreffen.

Verpflichtungserklärung

- Vor der ersten Benutzung der Internetzugänge ist die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Verpflichtungserklärung).

Benutzungsregeln

- Internetnutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis am Tresen.
- Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und rassistischen Inhalts dürfen nicht abgerufen und nicht ausgetauscht werden. Dies gilt auch für Anleitungen zu kriminellen Handlungen und den Aufruf von Cracker- und Hackerseiten.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet.
- Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen sind nicht gestattet.
- An den Computerarbeitsplätzen der Stadtbibliothek dürfen keine eigenen Disketten verwendet werden. Das Download von Daten ist nur auf Disketten, die in der Stadtbibliothek zur einmaligen Benutzung erworben werden, erlaubt. Sie sind am Tresen käuflich zu erwerben.
- Beim Kopieren und Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

- Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverbot belegt werden.

Kosten

- Die Kosten für die Nutzung der Internetzugänge werden in Abhängigkeit von den Gebühren des Providers festgelegt.

Zeiten

- Jeder Nutzer darf nach Voranmeldung im Internet surfen. Bei großer Nachfrage wird dies auf 30 Minuten begrenzt.

Voranmeldung

- Die Voranmeldung erfolgt persönlich und unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Bei telefonischer Anmeldung muss der Bibliotheksausweis spätestens bei der Nutzung des Internets vorgelegt werden. Die Reservierung wird 15 Minuten nach Ablauf des Termins gelöscht, wenn die eingetragene Person bis dahin nicht erschienen ist. Über den Platz kann dann anderweitig verfügt werden.

Ausdrucken

- Für das Ausdrucken von Seiten entstehen Kosten laut Gebührenordnung.

E-Mails

- Das Verschicken von E-Mails über unsere Adresse ist nicht gestattet.
- Bestellungen beim Handel dürfen nicht ausgelöst werden.

(7) Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- Die Medien sind noch vor der Benutzung, vom Entleiher selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Eventuell dabei festgestellte Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung und für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringe Ersatzleistung festgestellt werden. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
- Bei Beschädigung oder Verlust der Videos ist der volle Anschaffungspreis und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
- Für nicht zurückgespulte Videos sind Gebühren zu entrichten.

(8) Überschreiten der Leihfrist, Versäumnisgebühren

- Für Medien, die nach Überschreiten der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
- Nach dem Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Reagiert er auf diese Mahnungen nicht, werden die Medien über den Rechtsweg eingezogen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Benutzer selbst. Bei Überschreitung der Leihfrist der Videos werden die Versäumnisgebühren pro Tag berechnet.
- Die entstandenen Versäumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Mahnung zu entrichten.

Urlaub, Krankheit und sonstige Geschehnisse des Alltags schützen den Benutzer nicht vor einer Gebührenzahlung.

- Ist ein Benutzer bereits gemahnt worden, hat er auch die entstandenen Portogebühren zu entrichten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(9) Hausordnung

- Der Benutzer akzeptiert mit der Aushändigung des Benutzerausweises die Hausordnung.
- Für Schäden, die aus dem Verlust des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.
- Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
- In den Räumen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann gestattet.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Bibliothek wird von den Benutzern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasungen, 30.04.2002

K o c h
Bürgermeister

